



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 108/2021/2022 3. LIGA

07.09.2022 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 07.09.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der VfB Oldenburg wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro belegt.
2. Dem VfB Oldenburg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der VfB Oldenburg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der VfB Oldenburg.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Vorfälle beim Spiel um den Aufstieg in die 3. Liga zwischen dem VfB Oldenburg und dem BFC Dynamo eine Geldstrafe von 9.000,-Euro beantragt.

Der VfB Oldenburg hat die Vorfälle eingeräumt und beantragt, einen Teil der Strafe für Maßnahmen zur Verbesserung der Stadionsicherheit verwenden zu dürfen.

Platzstürme sowie das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Zuschauer und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deshalb zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nr. 2 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt.

Danach ist die beantragte und verhängte Geldstrafe bei vergleichender Betrachtung gleichgelagerter Fälle im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar, zudem aber angemessen und gerechtfertigt. Derartige Platzinvasionen, noch dazu in Verbindung mit dem gleichzeitigen Zünden pyrotechnischer Gegenstände, können und dürfen nicht verarmlost werden. Das wäre das falsche Signal an die Fanszenen und die Öffentlichkeit.

Dem Antrag des VfB Oldenburg, einen Teil der Geldstrafe für Maßnahmen zur Verbesserung der Stadionsicherheit investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

VfB Oldenburg e.V.

24.06.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den Aufstieg in die 3. Liga zwischen dem VfB Oldenburg und dem BFC Dynamo am 04.06.2022 in Oldenburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der VfB Oldenburg wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der VfB Oldenburg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des VfB Oldenburg.

Ergänzende Begründung:

Während des Einlaufens der Mannschaften wurden im Oldenburger Fanblock zehn Bengalische Fackeln und zwei Rauchtöpfe gezündet. Im Laufe des Spiels wurde im Oldenburger Fanblock ein weiterer Rauchtopf gezündet (Fall 1).

Ab der 85. Minute überwanden Oldenburger Anhänger die Umgrenzung zum Innenraum und gelangten so bis zur Werbebande. Unmittelbar nach dem Spielschluss liefen sodann zahlreiche Oldenburger Anhänger auf das Spielfeld. Von Oldenburger Anhängern wurden zwei Rauchtöpfe und ein Blinker gezündet (Fall 2).

Platzstürme sowie das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellen grundsätzliche Gefahren für die Zuschauer im Stadionbereich und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach



ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Zugunsten des VfB Oldenburg berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass dieser die Vorfälle einräumt und für die kommende Spielzeit Anpassungen bei der Sicherung des Stehplatzbereiches angekündigt hat. Des Weiteren erfolgte der Platzsturm im Fall 2 nach Ende des Spiels, nicht in aggressiver Art und Weise und – soweit bekannt – ohne Verletzung von Personen. Straferschwerend fällt im Fall 1 ins Gewicht, dass eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände gezündet wurde. Im Fall 2 ist straferhöhend zu berücksichtigen, dass Zuschauer bereits während des Spiels in den Innenraum gelangten und ebenfalls pyrotechnische Gegenstände gezündet wurden. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro und im Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro. Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 01.07.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –